

Betrauungsakt

der Landeshauptstadt Mainz,
Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz

betreffend

die Jobperspektive Mainz gemeinnützige GmbH,
Robert-Koch-Straße 8, 55129 Mainz

auf der Grundlage

des Beschlusses der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
– Freistellungsbeschluss –,

der Mitteilung der EU-Kommission vom 11. Januar 2012 über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der Mitteilung der EU-Kommission vom 11. Januar 2012 Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012),

der Richtlinie 2006/111/EG der EU-Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

sowie

des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 24. Juli 2003 in der Rechtssache Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg gegen Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH (Rechtssache C-280/00)
– „Altmark-Trans“-Rechtsprechung –

Präambel

- (1) Die Landeshauptstadt Mainz (im Folgenden: „Stadt“) betraut die Jobperspektive Mainz gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH), Mainz, (im Folgenden: „JPM“) mit besonderen Aufgaben der Daseinsvorsorge. Aufgrund der Anforderungen des sog. „Almunia-Pakets“ der EU-Kommission, hier insbesondere des Freistellungsbeschlusses, ist die Verlängerung des Betrauungsaktes vom 04.12.2013 (Stadtratsbeschluss Drucksache-Nr. 1800/2013) notwendig, um die JPM entsprechend den Vorgaben des aktuellen Europäischen Beihilfenrechts mit sog. „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (im Folgenden: „DAWI“) betrauen zu können. Damit soll sichergestellt werden, dass die JPM weiterhin staatliche (kommunale) Beihilfen (Ausgleichsleistungen) für die Erbringung besonderer Gemeinwohlaufgaben erhalten darf, ohne dass diese Beihilfen (Ausgleichsleistungen) zuvor bei der EU-Kommission angemeldet (notifiziert) werden müssen.
- (2) Unternehmensgegenstand der JPM mit Sitz in Mainz sowie im Handelsregister gelistet unter HRB 3900 sind nach dem Gesellschaftsvertrag vom 07.12.2015 Beratungs-, Bildungs- und Beschäftigungsangebote für Menschen in sozialen Notlagen, insbesondere für Arbeitslose, denen aus den unterschiedlichsten Gründen der Zugang zum Arbeitsmarkt erschwert ist bzw. die nicht oder nicht ausreichend in das Sozialversicherungssystem integriert sind. Bis zum 04.07.2014 firmierte die JPM unter dem Namen die SPAZ Mainzer Gesellschaft für berufsbezogene Bildung und Beschäftigung gemeinnützige GmbH („SPAZ“).
- (3) Die Stadt hält seit dem 01.01.2013 sämtliche Anteile an der JPM über die Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH (im Folgenden: „ZBM“), eine 100%ige Tochtergesellschaft. Zur Vorwegnahme potentieller Änderungen in der Struktur des Konzerns „Stadt Mainz“ werden alle Organisationen, über welche die Stadt Mainz einen beherrschenden Einfluss im handelsrechtlichen Sinne ausüben kann bzw. ausübt, unter dem Begriff „eine von der Stadt Mainz beherrschte Einrichtung“ subsumiert.
- (4) Der nachfolgende Betrauungsakt bestätigt und konkretisiert den durch den Gesellschaftsvertrag begründeten Gegenstand und Zweck der JPM, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) zu erbringen, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilfenrechts („Almunia-Paket“ und „Altmark-Trans“-Rechtsprechung) Rechnung zu tragen. Der Betrauungsakt zugunsten der JPM beruht auf der am 31. Januar 2012 in Kraft getretenen Nachfolgeregelung der Freistellungsentscheidung 2005/842/EG, dem Freistellungsbeschluss der EU-Kommission.

§ 1

Gemeinwohlaufgabe

- (1) Die Stadt ist nach Art. 49 Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz dazu berufen, das Wohl

ihrer Einwohner:innen zu fördern und im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die Angebote im Bereich Soziales (Beratung, Bildung und Beschäftigung von Einwohner:innen der Stadt Mainz in sozialen Notlagen) bereitzustellen (Gemeinwohlaufgabe).

Zur Erbringung der in Abs. 2 und Abs. 3 definierten Aufgaben bedient sich die Stadt der JPM. Die JPM nimmt die in Abs. 2 und Abs. 3 definierten Aufgaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung wahr. Sie handelt dabei im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge.

- (2) Die JPM erbringt im Rahmen ihres Gesellschaftszwecks nach § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, indem sie Beratungs-, Bildungs- und Beschäftigungsangebote für Menschen (Einwohner:innen der Stadt Mainz) in sozialen Notlagen schafft, insbesondere für Arbeitslose, denen aus den unterschiedlichsten Gründen der Zugang zum Arbeitsmarkt erschwert ist bzw. die nicht oder nicht ausreichend in das Sozialversicherungssystem integriert sind. Darüber hinaus erbringt die JPM nach § 2 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages schwerpunktmäßig auch weitere Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse im Bereich Soziales:
1. Sozialpädagogische Beratung und Betreuung,
 2. Allgemeinbildung und Berufsvorbereitung,
 3. Ausbildung,
 4. Ausbildungsbegleitende Hilfen,
 5. Fort- und Weiterbildung,
 6. Sozial- und Schuldnerberatung.
- (3) Bei den Aufgaben und Leistungen der Absätze 1 bis 2 und des § 2 Abs. 1 handelt es sich jeweils um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission („Almunia-Paket“) und der „Altmark-Trans“-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes. Die genannten Gemeinwohlaufgaben sind von besonderer Bedeutung für ein funktionierendes Gemeinwesen und werden im öffentlichen Interesse erbracht.

§ 2

Betrautes Unternehmen, Gegenstand und Dauer der Gemeinwohlaufgabe (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) In Bestätigung der bisherigen Übung betraut die Stadt die JPM mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Gemeinwohlaufgaben im Bereich Beratung, Bildung und Beschäftigung von Menschen in sozialen Notlagen), welche die JPM im Einklang mit ihrem Gesellschaftszweck im Interesse der Einwohner:innen für das gesamte Stadtgebiet wahrnimmt.

Die in Absatz 1 aufgeführten DAWI-Leistungen der JPM können aufgrund der strukturellen Unwirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung in Bezug auf Qualität, Umfang, Bezahlbarkeit, Zugänglichkeit und Kontinuität durch andere private

Marktteilnehmer nicht oder nicht in der von der Stadt geforderten Weise zur Verfügung gestellt werden und sind daher von der Stadt als bedarfsnotwendig und erforderlich anerkannt.

- (2) Daneben kann die JPM Dienstleistungen erbringen, die aus sich heraus zwar keine DAWI darstellen würden, jedoch als verbundene Nebenleistungen der Erfüllung der als DAWI qualifizierten Haupttätigkeit dienen.
- (3) Konkrete Leistungen gegenüber der Stadt oder einer von ihr beherrschten Einrichtung sind auf der Grundlage dieses Betrauungsaktes der JPM nicht zu erbringen.

§ 3

Beschreibung, Ergänzung und Änderung der Ausgleichsleistungen (Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 erforderlich, kann die Stadt bzw. eine von ihr beherrschte Einrichtung wie z.B. die ZBM an die JPM Ausgleichsleistungen bzw. Begünstigungen, d. h. alle vom Staat oder aus staatlichen Mitteln jedweder Art gewährten Vorteile, entrichten. Diese Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) erfolgen allein zu dem Zweck, die JPM aus sozialpolitischen Gründen zu fördern und sie in die Lage zu versetzen, die ihr nach ihrem Gesellschaftsvertrag obliegenden Gemeinwohlaufgaben zu erfüllen. Dabei erbringt die Stadt die Ausgleichsleistungen dadurch, dass sie oder eine von ihr beherrschte Einrichtung in Form der Einzahlung der Gesellschafterbeiträge in die Kapitalrücklage der JPM die tatsächlichen Nettokosten der DAWI, die nicht über Erlöse von Dritten gedeckt sind, und zwar den Jahresfehlbetrag der DAWI-Sparten gemäß der jährlich zu erstellenden Trennungsrechnung ausgleicht.
- (2) Die Höhe der Ausgleichsleistungen darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um den durch die Erfüllung der Gemeinwohlaufgaben verursachten Ausgleichsbedarf abzudecken (s. Art. 5 Abs. 1 des Freistellungsbeschlusses).
- (3) Für die Ermittlung der Höhe des Ausgleichsbedarfs sind die nach Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses zu berechnenden „Nettokosten“ unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser gemeinschaftlichen Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapitals maßgeblich (s. Anhang 3 „Sollausgleichsermittlung“). Der EU-beihilferechtliche Begriff der Kosten entspricht im Rahmen dieses Betrauungsaktes handelsrechtlich dem Begriff der Aufwendungen. Der EU-beihilferechtliche Begriff der Einnahmen entspricht handelsrechtlich dem Begriff des Ertrags bzw. des Erlöses.
- (4) Die jeweilige Höhe der Ausgleichsleistungen, die in einem Haushaltsplan der Stadt bzw. einem Wirtschaftsplan einer von ihr beherrschten Einrichtung veranschlagt ist, ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplan der JPM oder einem entsprechenden anderen Nachweis der JPM.

- (5) Auf die nach Abs. 3 ermittelten ausgleichsfähigen Aufwendungen sind sämtliche Erträge anzurechnen, die nach dem Wirtschaftsplan (und ggf. der Trennungs-Planrechnung) den betrauten Verpflichtungen zuzurechnen sind. Zu den anzurechnenden Erträgen zählen auch Zuschüsse Dritter, die die Gesellschaft zur Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erhält. Erzielt die Gesellschaft durch Nicht-DAWI-Tätigkeiten einen Gewinn, ist dieser ebenfalls anzurechnen, sofern die Gesellschafterversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (6) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 zu einem höheren Ausgleichsbetrag, kann auch dieser von der Stadt bzw. der von ihr beherrschten Einrichtung gewährt werden. Diese nicht vorhersehbaren Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen. Die Höhe des Mehrbedarfs ist der Stadt und einer von ihr beherrschten Einrichtung rechtzeitig anzuzeigen. Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) des Freistellungsbeschlusses bleibt hiervon unberührt.
- (7) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der JPM auf die Ausgleichsleistungen der Stadt bzw. einer von ihr beherrschten Einrichtung, vielmehr entscheidet die Stadt mittelbar und eine von ihr beherrschte Einrichtung unmittelbar über die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach eigenem freiem Ermessen. Die JPM wird im Rahmen der Erstellung des jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplans bzw. bei diesbezüglichen wesentlichen Änderungen unverzüglich der Stadt und einer von ihr beherrschten Einrichtung eine aktualisierte Übersicht über die von ihr erbrachten Dienstleistungen vorlegen, insbesondere über solche, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen. Auf dieser Grundlage überprüft die Stadt, ob für die den § 2 Abs. 1 und 2 zuzuordnenden Tätigkeiten der JPM eine Versorgungslücke (Marktversagen) besteht oder nicht.

§ 4

Kontrolle von Überkompensation (Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht und keine Vorteile für die Erbringung von Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 gewährt werden, führt die JPM gegenüber der Stadt und einer von ihr beherrschten Einrichtung jährlich, nach Ablauf des Geschäftsjahres, den Nachweis über die Verwendung der Mittel.

Dies geschieht durch den jeweiligen Jahresabschluss und anderweitige, durch die Stadt bzw. eine von ihr beherrschte Einrichtung auf eine Überkompensation der zur Verfügung gestellten Mittel hin zu überprüfende Nachweise entsprechend § 3 Abs. 1, insbesondere durch die zu erstellende Trennungsrechnung nach § 5. Die Höhe des in § 3 Abs. 3 und 4 bestimmten, tatsächlich bei der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstandenen Aufwands (d.h. Ist-Aufwand abzgl. Ist-Erträge und abzgl. Gewinn aus Nicht-DAWI-Tätigkeiten) weist die Gesellschaft jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses nach. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt auf dieser

Basis (unter Berücksichtigung eines etwaigen Gewinns aus Nicht-DAWI-Tätigkeiten) über die tatsächliche Ausgleichsleistung (Ist-Ausgleich).

Der jeweils geprüfte Jahresabschluss der JPM ist der Stadt und einer von ihr beherrschten Einrichtung zur Verfügung zu stellen.

- (2) Der durchschnittliche jährliche Ausgleich ergibt sich dabei aus der Betrachtung eines zusammenhängenden dreijährigen Zeitraums, einschließlich des Jahres, in dem die Überschreitung erfolgt. Ergibt die Prüfung eine Überkompensation von mehr als 10 % des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs, fordert die Stadt bzw. eine von ihr beherrschte Einrichtung die JPM zur Rückzahlung des überhöhten Betrages auf. Ergibt die Prüfung eine Überkompensation von maximal 10 %, darf der überhöhte Betrag auf den nächstfolgenden Ausgleichszeitraum angerechnet werden.
- (3) Die Stadt bzw. eine von ihr beherrschte Einrichtung trägt dafür Sorge, dass im Rahmen oder neben der jeweiligen Jahresabschlussprüfung der JPM ein Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine andere sachkundige Stelle gemäß Art. 6 des Freistellungsbeschlusses prüft, ob die Ausgleichsleistungen an die JPM die in dem Freistellungsbeschluss festgelegten Voraussetzungen erfüllt haben und EU-beihilfenrechtskonform verwendet worden sind. Das Recht der Stadt zur Ergreifung alternativer Maßnahmen für die regelmäßige Kontrolle, die während des Betrauungszeitraums jährlich sowie am Ende des Betrauungszeitraums zu erfolgen hat, bleibt hierdurch unberührt. Im Hinblick auf Investitionskostenzuschüsse kontrolliert die Stadt und eine von ihr beherrschte Einrichtung ergänzend die Schlussrechnung über die Maßnahmen, die ihr von der JPM rechtzeitig vorzulegen ist.
- (4) Die Stadt bzw. eine von ihr beherrschte Einrichtung kann ihr Recht, nach diesem Bescheid Prüfungen vorzunehmen, selbst oder durch Beauftragte wahrnehmen.

§ 5

Trennungsrechnung

(Zu Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die JPM hat im Rahmen der Aufstellung des Jahres-Wirtschaftsplans eine Trennungs-Planrechnung (im Folgenden „Trennungsrechnung“) zu erstellen, in der der Ausgleichsbedarf für die Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 sowie die Nettokosten der sonstigen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 3 jeweils gesondert dargestellt werden. Diese Trennungsrechnung hat die Anforderungen des Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses zu erfüllen. In dieser Trennungsrechnung sind auch die den einzelnen DAWI direkt zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen jeweils gesondert auszuweisen. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Erträge und des angemessenen Gewinns gelten die Anforderungen des Art. 5 des Freistellungsbeschlusses in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die der Trennungsrechnung zugrundeliegenden Rechnungslegungsgrundsätze (Kostenrechnung) müssen bereits bei Aufstellung des jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplans eindeutig bestimmt sein und sind in der Regel erst für die Trennungsrechnung des Folgejahres änderbar. Über die

Rechnungslegungsgrundsätze, insbesondere die Maßstäbe der Schlüsselung (Parameter) für einzelne Aufwendungen und Erträge bzw. Erlöse, die auf zwei oder mehrere Tätigkeiten entfallen, sind Aufzeichnungen zu führen.

- (3) Die JPM wird die Trennungsrechnung nach § 5 Abs. 1 und 2 entsprechend der Kontrolle der Überkompensation nach § 4 Abs. 3 beurteilen lassen und das Ergebnis der Stadt und einer von ihr beherrschten Einrichtung zusammen mit der Vorlage des Jahresabschlusses in geeigneter Form zur Kenntnis bringen.
- (4) Die JPM ist verpflichtet, es der Stadt anzuzeigen, wenn die JPM beabsichtigt, Tätigkeiten neu aufzunehmen, die nicht von § 2 umfasst sind.

§ 6

Transparenz und Verfügbarkeit von Informationen (Zu Art. 7 und 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen und Informationen, die notwendig sind, um zu bestimmen, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit dem Freistellungsbeschluss vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums verfügbar zu halten.

§ 7

Geltungsdauer und Beendigung (Zu Art. 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Betrauung erfolgt für eine Dauer von zehn Jahren ab Inkrafttreten des Betrauungsaktes.
- (2) Die Betrauung kann von der Stadt mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ganz oder teilweise widerrufen werden. Wenn die JPM gegen wesentliche sich aus der Betrauung ergebende Bestimmungen verstößt, kann die Stadt die Betrauung fristlos widerrufen.

§ 8

Verantwortliche Stellen

- (1) Zuständige Stelle für den Vollzug dieses Betrauungsaktes ist auf Seiten der Stadt die Oberbürgermeister:in als gesetzliche:r Vertreter:in der Stadt.
- (2) Zuständige Stelle auf Seiten der JPM ist die Geschäftsführung, die für bestimmte oder alle Angelegenheiten eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter benennen kann.

§ 9
Salvatorische Klausel,
Anpassung an geänderte Rechtslage

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betrauung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Betrauung für die Stadt oder die JPM unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Betrauung nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist durch die Stadt eine Bestimmung zu treffen, die dem von der Betrauung angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Die Stadt wird bei (wesentlichen) Änderungen der Rechtslage oder des Tätigkeitsumfangs der JPM eine Anpassung der Betrauung vornehmen, wenn die Erreichung des Zwecks der Betrauung dies erfordert.

§ 10
Ausgleichsvorbehalt

Ausgleichsleistungen auf der Grundlage dieses Betrauungsaktes können frühestens nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist gewährt werden. Diese Frist kann verkürzt werden, wenn der in der Anlage zu diesem Betrauungsakt befindliche Rechtsbehelfsverzicht seitens der JPM rechtswirksam erklärt wurde.

§ 11
Hinweis auf den Stadtratsbeschluss und das Inkrafttreten

- (1) Der Stadtrat hat der Stadtverwaltung Mainz in seiner Sitzung am 29. November 2023 den Auftrag erteilt, den öffentlichen Betrauungsakt (Bescheid) der Stadt zugunsten der JPM zu erlassen.
- (2) Die Betrauung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.

§ 12
Anlagen

Bestandteil dieses Betrauungsaktes sind die folgenden Anlagen:

1. Gesellschaftsvertrag der JPM in der aktuellen Fassung vom 07. Dezember 2015;

2. Bestätigung des Erhalts des Betrauungsaktes durch die Geschäftsführung der JPM (s. Anhang 1);
3. Rechtsbehelfsverzicht (s. Anhang 2);
4. Berechnungsschema zur Ermittlung des zulässigen Sollausgleichs (s. Anhang 3).

Mainz, den

.....
Nino Haase
(Oberbürgermeister)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Betrauungsakt (Bescheid) kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadtverwaltung Mainz erhoben werden.

Nachtbriefkästen befinden sich am Stadthaus Große Bleiche, Große Bleiche 46/ Löwenstraße 1, 55116 Mainz und am Stadthaus Kaiserstraße, Lauteren-Flügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz.

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: stv-mainz@poststelle.rlp.de
- Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@stv-mainz.de-mail.de

Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens zu benennen.

Anhang 1

Der Erhalt des Betrauungsaktes vom _____ wird hiermit bestätigt.

Mainz, den _____.

Jobperspektive Mainz gGmbH
(Geschäftsführung)

Anhang 2

Hiermit wird erklärt, dass auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den o.g. Betrauungsakt (Bescheid) verzichtet wird.

Mainz, den _____

Jobperspektive Mainz gGmbH
(Geschäftsführung)

Anhang 3
 Sollausgleichsermittlung
 Anlage zum Wirtschaftsplan

Berechnungsschema zur Ermittlung der zulässigen DAWI-Ausgleichsleistungen
 (Ausgleichsbedarfs bzw. Sollausgleichs) gemäß § 3 Abs. 3 S. 2 des Betrauungsaktes

Ermittlung der zulässigen Ausgleichsleistung auf Basis Wirtschaftsplan 2023(Soll)	Bezeichnung	Gemeinwirtschaftliche Aufgaben (DAWI-Bereich)	Bereiche außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Aufgaben (Nicht-DAWI-Bereich)	Summe
		€	€	€
A) Gesamtaufwand (Aufwendungen zzgl. Gewinnaufschlag)	Materialaufwand			
	Personalaufwand			
	Abschreibungen			
	Sonst. betr. Aufwendungen			
	Zinsen u. ähnl. Aufwendungen			
	Steuern			
	Bestandsveränderung (falls negativ)			
	Periodenfremdes / Neutrales Ergebnis (falls negativ)			
	ggf. + 4% Gewinnaufschlag*			
	= Gesamtaufwand			
B) Erträge	./. Umsatzerlöse			
	./. Sonstige betriebliche Erträge			
	./. Steuern (falls Erstattung)			
	./. Beteiligungserträge			
	./. Evtl. Zuschüsse von Dritten			
	./. Sonstige Zinsen / Erträge			
	./. Periodenfremdes / Neutrales Ergebnis (falls positiv)			
	= Einnahmen			
C) Zulässiger Ausgleich im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen Aufgaben	Sollausgleich(A-B)			
	ggf. Abzug wegen Überkompensation aus Vorjahren		-	
	ggf. Hinzurechnung wegen nachgeholter / vorbehaltener Ausgleichsleistung		-	
	= berechtigter Sollausgleich (geplante Ausgleichsleistung der Stadt bzw. einer von ihr beherrschten Einrichtung)		-	

* Bitte prüfen und dokumentieren, ob „angemessen“ im Sinne von Art. 5 Abs. 1 ff. Freistellungsbeschluss 2012/21/EU.